Begründung

zur Änderung Nr. 2

des Bebauungsplanes Lü 109

- Siedlung Am Nocken –

…

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungsbereich
2. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung
3. Bestehendes Planungsrecht
4. Inhalt der Änderung
5. Umweltprüfung
6. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz
7. Altlasten/ Methanausgasungen
8. Gas, Wasser, Strom
9. Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 01.09.1994
10. Gender Mainstreaming / Gender Planning
11. Kosten

1. Änderungsbereich

Der Bereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Lü 109 umfasst im Stadtbezirk Dortmund-Lütgendortmund, Ortsteil Westrich, zwei Teilbereiche innerhalb folgender Grenzen:

Westlicher Teilbereich:

Straße „Lütge Vöhde“ von dem Grundstück Weilberg 12 bis zur Bockenfelder Straße einschließlich eines jeweils 40 m langen Teilstücks der Bockenfelder Straße westlich und östlich dieser Einmündung, Straße Weilberg im Bereich des Grundstückes Haus Nr. 12 sowie die Grundstücke Bockenfelder Straße 172 – 178 und eine bis zu 11 m breite Teilfläche des Flurstückes 965, Gemarkung Westrich, Flur 2, westlich der Straße „Lütge Vöhde“.

Östlicher Teilbereich:

Straße „Lütge Vöhde“ von dem Grundstück Haus Nr. 20 bis zur Hangeneystraße sowie Einmündungsbereich der Hangeneystraße im Bereich der Grundstücke Haus Nr. 184, 201 und 203 einschließlich der den Häusern Hangeneystraße 201 und 203 vorgelagerten Flächen.

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

Die Straße Lütge Vöhde ist zwischenzeitlich abweichend vom Bebauungsplan Lü 109 ausgebaut worden. Beim Bebauungsplan Lü 109 handelt es sich um ein älteres Planwerk, das bereits seit dem 01.04.1966 rechtsverbindlich ist. Es bedarf nun der Anpassung des Bebauungsplanes Lü 109 an den erfolgten Ausbau.

Die Straße Lütge Vöhde weist eine Fahrbahnbreite von 8,0 m bis 10,50 m aus. Die beidseitigen Gehwege haben im Mittel eine Breite von 2,5 m.
Im Einzelnen wurde folgendes geändert:

Westlicher Teilbereich

- Im Bereich der Einmündung Lütge Vöhde/Bockenfelder Straße ist die Straße „Lütge Vöhde“ auf der Westseite um bis zu 11 m schmaler ausgebaut worden als ursprünglich geplant. Der vorhandene Ausbau erfüllt die verkehrlichen Anforderungen. Die verbleibende, nicht in Anspruch genommene Fläche soll daher entsprechend der angrenzenden Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ festgesetzt werden.

- Auf der Ostseite der Einmündung Lütge Vöhde/Bockenfelder Straße ist die Straße „Lütge Vöhde“ um bis zu 4 m schmaler ausgebaut worden als geplant. Die verbleibende Fläche soll entsprechend der angrenzenden Nutzung als reines Wohngebiet festgesetzt werden. Da sich hier ein Kanal befindet, wird gleichzeitig ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dortmund festgesetzt. Für das hier verlaufende Niederspannungskabel der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) wird ebenfalls ein Leitungsrecht festgesetzt.

Zwischen der Straße „Weilberg“ und dem Grundstück Lütge Vöhde 22 entspricht der vorhandene Ausbau der Straße „Lütge Vöhde“ den Festsetzungen des Bebauungsplanes Lü 109.

Östlicher Teilbereich

Auf der Südseite der Straße Lütge Vöhde, in Höhe der Grundstücke Lütge Vöhde 22 – 30 und Am Nocken 19 ist die Straße Lütge Vöhde teilweise bis zu ca. 2,0 m breiter nach Süden ausgebaut worden als im Bebauungsplan Lü 109 festgesetzt. Die bestehenden Festsetzungen „Fläche für Land- und Forstwirtschaft und Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Kindertagesstätte werden entsprechend reduziert.

Zwischen der Straße „Am Nocken“ und dem Grundstück Lütge Vöhde 48 a) – c) wurde die Verkehrsfläche der Straße „Lütge Vöhde“ auf der Nordseite um durchschnittlich ca. 1 m reduziert. Dieser Streifen soll entsprechend der angrenzenden Nutzung als reines Wohngebiet festgesetzt werden. Vor den Grundstücken Lütge Vöhde 48 a) – c) und Hangeneystraße 184 wurde die Verkehrsfläche auf der Nordseite der Straße „Lütge Vöhde“ um bis zu 3 m gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Lü 109 erweitert. Es handelt sich hier um den Gehweg und Verkehrsgrün.
Die Straße „Lütge Vöhde“ selbst hat einen geradlinigeren Verlauf erhalten, so dass die ursprünglich in den sechziger Jahren geplante Grünfläche auf der Südseite entfallen ist.
Das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Teilstück der Hangeneystraße stößt in der jetzigen Form rechtwinklig auf den in Ost-West-Richtung verlaufenden Abschnitt der Hangeneystraße. Die damals vorgesehene großzügige Kurve ist entfallen. Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche kann somit den Grundstücken Hangeneystraße 201 und 203 zugeordnet werden, so dass diese einen zweckmäßigeren Zuschnitt erhalten. Die in Rede stehende Fläche soll entsprechend der benachbarten Nutzung als reines Wohngebiet festgesetzt werden. Da sich hier ein Kanal befindet, wird gleichzeitig ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dortmund festgesetzt. Für die hier verlaufenden Versorgungsleitungen der DEW wird ebenfalls ein Leitungsrecht festgesetzt.

3. **Bestehendes Planungsrecht**

Der Bebauungsplan Lü 109 ist seit dem 01.04.1966 rechtsverbindlich. Die Änderung Nr. 1 ist am 26.01.1980 und die Änderung Nr. 3 am 03.05.1986 als Satzung in Kraft getreten.

4. **Inhalt der Änderung**

Der Bebauungsplan Lü 109 ist dem erfolgten Ausbau der Straße Lütge Vöhde anzupassen. Hierzu ist öffentliche Verkehrsfläche in reines Wohngebiet und „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ zu ändern. Darüber hinaus sollen Grünfläche, reines Wohngebiet, Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Kindertagesstätte und Fläche für die Land- und Forstwirtschaft in öffentliche Verkehrsfläche geändert werden.

5.

Umweltprüfung

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind.
Allerdings wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Das Monitoring nach § 4 c ist ebenfalls nicht erforderlich.
Voraussetzung ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete i.S. des BNatSchG) bestehen.
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind im Dortmunder Stadtgebiet nicht ausgewiesen, und somit nicht betroffen.
Gemäß Ziff. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG ist für ein Städtebauprojekt ab einer Grundfläche von 20.000 m² die Vorprüfpflicht, und ab einer Größe von 100.000 m² die UVP-Pflicht gegeben.
Der Änderungsbereich umfasst ein Areal von weniger als 12000 m² und liegt damit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m². Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.
Die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes sind somit nicht erforderlich.
Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 (wahlweise öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2) wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

6. **Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

Da für den Änderungsbereich bereits Planungsrecht durch den Bebauungsplan Lü 109 geschaffen wurde und keine Mehrversiegelung erfolgt, entsteht kein Ausgleichserfordernis.

7. **Altlasten Methanausgasungen**

In der Karte über Altablagerungen und Altstandorte und sonstige Bodenbelastungsflächen ist der Änderungsbereich nicht gekennzeichnet.

Der Änderungsbereich liegt nach der Arbeitskarte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund in der Zone 2. Methangasaustritte sind damit hinreichend wahrscheinlich. Im Änderungsentwurf ist ein entsprechender Hinweis enthalten: „In nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist ein Hinweis aufzunehmen, welcher die vorsorgliche Empfehlung enthält im Einzelfall zu prüfen, ob unter geplanten Gebäuden eine Gasflächendrainage oder ein vergleichbares Sicherungssystem geplant und installiert werden muss.“

8.

Gas, Wasser, Strom

Die Wasser-, Strom- und Gasversorgung des Gebietes kann durch die vorhandenen Netze sichergestellt werden. Zur Sicherung der Versorgungsanlagen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW), die außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen liegen, werden Belastungsflächen (Leitungsrechte) zugunsten der DEW festgesetzt. Im Bereich der Belastungsflächen dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden (z. B. Grabungen, Aufschüttungen, Baumpflanzungen, Pflügearbeiten) die den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen gefährden.

9. **Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 01.09.1994**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.09.1994 beschlossen, künftig Planverfahren vorrangig für solche Bereiche durchzuführen, in denen die Stadt eigenen Grundbesitz hat oder in denen der Stadt in angemessenem Umfang Grundstücke zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Der Bebauungsplan Lü 109 ist seit dem 01.04.1966 rechtsverbindlich. Seit diesem Zeitpunkt besteht für den Änderungsbereich Baurecht. Der Ratsbeschluss vom 01.09.1994 kommt somit nicht zum tragen.

10. **Gender Mainstreaming / Gender Planning**

Der englische Begriff „Gender“ bezeichnet das soziale Geschlecht, also gesellschaftlich bestimmte Rollen, Rechte und Pflichten von Frauen und Männern. „Mainstream“ (zu deutsch: „Hauptstrom“) soll ausdrücken, dass ein bestimmtes Handeln (hier ein geschlechterbewusstes) zum Bestandteil des normalen Organisationshandelns wird.

Auf die Bauleitplanung bezogen bedeutet Gender Planning, dass bereits bei der Planung und der Entscheidungsfindung auf unterschiedliche Bedürfnisse von Frauen und Männern hingewiesen wird. Gender Planning ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven für beide Geschlechter eröffnet. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklung- und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Mädchen und Jungen, Jugendliche, Frauen und Männer genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht.
Der Verwaltungsvorstand hat im November 2002 beschlossen, die Beschäftigten der Stadtverwaltung Dortmund über Ziele und Inhalte von GM zu informieren. Um GM erfolgversprechend einzuführen, wird es in einzelnen Projekten und Fachbereichen, also nachfrageorientiert, ausgerichtet.

Einen Anfang hat das Frauenbüro gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt gemacht. Ein Leitfaden zum „Gender Planning“ (GM in der räumlichen Planung) stellt im Stadtplanungsamt nunmehr bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sicher, dass auf eine geschlechtergerechte Planung geachtet wird.
Dem Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen und dem Haupt- und Finanzausschuss wurde in ihren Sitzungen am 09.07. bzw. 17.07.2003 eine entsprechende Vorlage zur Integration von „Gender Planning“ sowie der v. g. Leitfaden zur Kenntnis gegeben.
Die vorliegende Änderung berücksichtigt die im erarbeiteten Leitfaden zum Gender Planning beinhalteten Schwerpunktkriterien.

11. **Kosten**

Der Stadt Dortmund entstehen durch die Änderung keine Kosten.

Dortmund, den 17.10.2005

O s t h o l t
Ltd. Städt. Verw.-Dir.